

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 1/6

§ 1 Allgemeines Geltungsbereich

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Soweit unsere hier festgelegten Bedingungen nicht entgegenstehen, gelten die internationalen Handelsklauseln (Incoterms), neueste Fassung, ergänzend.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder ggf. ergänzenden Dokumenten schriftlich niedergelegt. Soweit ganz oder teilweise ergänzend schriftliche Individualvereinbarungen bestehen, gehen solche diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen nur im Rahmen der individuellen Teilregelung vor. Im Übrigen greifen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB und zwar auch ohne jeweilige erneute ausdrückliche Einbeziehung für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Besteller.
4. Etwaige irrtumsbedingte Fehler in unseren Verkaufsprospekten, Preislisten, Angebotsunterlagen oder sonstigen Dokumentationen dürfen von uns berichtigt werden, ohne dass wir für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden dürfen.

§ 2 Bedingungen zum Vertragsschluss

1. Vom Besteller vorgelegte Bestellungen gelten durch uns nur dann als angenommen, wenn sie von uns oder unserem Repräsentanten/Vertreter innerhalb von 2 Wochen ab Vorlage schriftlich angenommen werden.
2. Beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben gelten nur annähernd als maßgeblich unter dem Vorbehalt technisch bedingter Änderungen, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung oder Scheitern dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt ist.
4. Unsere dem Besteller überlassenen Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sind uns auf unsere Aufforderung unverzüglich, spätestens jedoch nach Abwicklung der Lieferung unaufgefordert zurückzusenden. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 Ziffer 1 annehmen, sind uns diese Unterlagen ebenfalls unverzüglich zurückzusenden.
5. Im gesamten Schriftwechsel ist unsere Auftragsbestätigungsnummer anzugeben.

§ 3 Preise Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, zuzüglich Kosten für die Verpackung, Anfuhr, Fracht und sonstigen Nebenleistungen. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 2/6

3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Es gilt die gesetzliche Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Lieferung.
4. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
5. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind unsere Forderungen mit je 1/3 bei Eingang der Auftragsbestätigungen, bei Mitteilungen der Versandbereitschaft und 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Rechnungserteilung erfolgt bei Versandbereitschaft.
6. Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Falls der Besteller seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zur Zeit der Lieferung, mindestens jedoch in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Für den Fall des Verzuges behalten wir uns über die bevorstehenden Zinsen hinaus die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.
7. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber und nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Wechselzahlung gilt nicht als Barzahlung und berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Scheck- und Wechselzahlungen erbitten wir ausschließlich an unsere Gesellschaft unter der Anschrift Abel-Twiete 1, D-21514 Büchen.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Im Übrigen ist er zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung

1. Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Es müssen alle erforderlichen Formalitäten erfüllt sein und der Besteller muss die vereinbarte Anzahlung geleistet haben. Die Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf Versandbereitschaft gegeben ist. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
4. Sofern die Voraussetzungen von § 4 Ziffer 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins uns schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Nachfrist zu liefern. Wird ein ausdrücklich vereinbarter Liefertermin überschritten, so hat der Besteller das Recht, uns sofort eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird der Vertragsgegenstand von uns auch nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Kunde durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein kaufmännisches Fixgeschäft ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
7. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer einer Behinderung aufgrund höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen, die uns sowie unseren Zulieferanten die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dauert die

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 3/6

Behinderung länger als drei Monate, sind wir wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. Der Besteller ist in diesem Falle nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche auf Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Vertragsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Zulieferanten ausgeschlossen, es sei denn, es liegt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vor.

8. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
9. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
10. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
2. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
3. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
4. Unterbleibt die Ablieferung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft über. In diesen Fällen wird die versandbereite Ware für Rechnung und Gefahr des Bestellers auf Lager genommen. Die Fälligkeit der Rechnung wird dadurch nicht berührt. Wir haften nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch unsere Fahrzeuge oder Fahrer im Zusammenhang mit der Anlieferung verursacht werden, es sei denn, dass es sich um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.

§ 6 Mängelhaftung

1. Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. 14 Kalendertage nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort gilt die Lieferung als einwandfrei übernommen. Diejenigen Teile, die sich innerhalb von sechs Monaten (bei Mehrschichtbetrieb von drei Monaten) nach Inbetriebnahme, spätestens jedoch binnen 12 Monaten ab Gefahrübergang, als mangelhaft erweisen, werden nach unserer Wahl beim Besteller oder bei uns ausgebessert, nötigenfalls ersetzt, wenn der Mangel nachweislich auf fehlerhaftem Material oder fehlerhafter Verarbeitung durch uns beruht. Bei Reparaturaufträgen gilt die vorgenannte Gewährleistung nur für die von uns erneuerten Teile. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
3. Wir übernehmen keine Verantwortung dafür, dass der Liefergegenstand für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn, wir haben schriftlich entsprechende Garantien gegeben.
4. Die Haftung wird von uns unter folgenden Bedingungen übernommen:
 - für Defekte des Liefergegenstandes, die auf eine Liefergegenstandsbeschreibung oder Spezifikation unseres Bestellers zurückgeht, übernehmen wir keine Verantwortung;

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 4/6

- wir übernehmen keine Verantwortung für die Fehlerhaftigkeit des Liefergegenstandes, wenn der fällige Kaufpreis bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlt worden ist;
- unsere Verantwortung erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Besteller oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt uns gegenüber die Verantwortung.

Unsere Mangelhaftung besteht insbesondere nicht bei unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Verschleiß, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder nicht genehmigter (vereinbarter) Fördermedien, Änderungen oder Instandsetzungen ohne unsere Zustimmung und wenn der Besteller uns nicht die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Instandsetzung gibt.

5. Für Ersatzstücke und Ausbesserungen wird wie für den Liefergegenstand Gewähr geleistet, jedoch nicht länger als für den Liefergegenstand selbst.
6. Ist die Nacherfüllung unmöglich, schlägt sie fehl oder wird sie von uns verweigert, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
7. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
8. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.
9. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
10. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
11. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in § 6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 5/6

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist und die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Kommt der Besteller seiner Benachrichtigungspflicht nicht nach, haftet er für den entstandenen Schaden.
4. Wegen unserer Forderung steht uns ein Zurückbehaltungsrecht und ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
5. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die Befugnis entfällt in Fällen des § 9 Ziffer 3. Der Besteller tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischt Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Vertragsaufhebung, Zahlungsunfähigkeit

1. Falls wir ausdrücklich in die Aufhebung eines verbindlich erteilten Auftrages einwilligen, hat der Besteller pauschal 10 % der Auftragssumme an uns zu zahlen, auch wenn wir dies bei der Aufhebung nicht ausdrücklich wiederholen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
2. Gerät der Besteller in Verzug, so können wir zur Sicherstellung Rückgabe der von uns gelieferten Kaufsache verlangen, ohne vom Vertrag zurückzutreten. Treten wir von dem Vertrag zurück, dann muss dieser Rücktritt schriftlich erklärt werden. Im Falle des Rücktritts stehen uns 10 % der Auftragssumme als Entschädigung für die Kosten der Auslieferung und der Rücknahme zu, soweit der Besteller nicht nachweist, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rev.06/18 - Seite 6/6

3. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch auf Zahlung gefährdet wird, der Besteller mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, ein Wechsel oder Scheck bei Fälligkeit nicht eingelöst wird, der Besteller allgemein seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, so sind wir berechtigt, die Fortsetzung einer laufenden längerfristigen Belieferung oder die erst noch beabsichtigte Belieferung nach unserer Wahl von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder vom Vertrag, soweit er von uns noch nicht erfüllt worden ist, zurückzutreten.
4. In den unter § 9 Ziffer 3 genannten Fällen werden alle sonstigen Forderungen von uns gegen den Besteller sofort fällig und etwaige Stundungsvereinbarungen gegenstandslos.
5. Wird vom Besteller die vereinbarte Abnahmefrist nicht eingehalten oder verweigert der Besteller bei Anlieferung die Annahme, so sind wir berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 10 Datenschutz

Der Besteller erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 11 Gerichtsstand Erfüllungsort Anwendbares Recht

1. Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz vereinbarter Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen.
2. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
4. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so bleiben die Bestimmungen im Übrigen wirksam.